

94

Aktenzeichen: 8 AZR 284/88

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 31. Januar 1991

- 8 AZR 284/88 -

I. Arbeitsgericht
Rheine

Urteil vom 05. Juni 1986

- 1 Ca 1571/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 29. Oktober 1987

- 4 (9) Sa 1341/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitnehmerweiterbildung - Lohnfortzahlung

Gesetz:

AWbG § 7, § 9 Satz 1 Buchst. a und d, § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 284/88
4 (9) Sa 1341/86 Hamm

Verkündet am
31. Januar 1991

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1991 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Pühler und Hennecke für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Oktober 1987 - 4 (9) Sa 1341/86 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1971 bei der Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Vom 28. Oktober bis zum 30. Oktober 1985 nahm er an einer Bildungsveranstaltung teil mit dem Thema "Gibt es einen Widerspruch zwischen Ökologie und Ökonomie ?"

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe für die Dauer des Seminars Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslohns in unstreitiger Höhe. Dies ergebe sich aus § 7 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) - vom 6. November 1984 (GV NW 1984, 678). Die Bildungsveranstaltung sei vom DGB-Kreis S im Auftrag der Abteilung Bildung des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen und somit von einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung in anderer



Trägerschaft im Sinne des § 9 Satz 1 Buchst. a AWbG durchgeführt worden. Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 342,48 DM brutto nebst 4 % Zinsen von dem sich ergebenden Nettobetrag seit 26. November 1985 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Veranstaltung sei vom DGB-Kreis S durchgeführt worden. Dieser sei keine Einrichtung der Weiterbildung in anderer Trägerschaft im Sinne der genannten Bestimmung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Dem Kläger stand für die Dauer des Seminars kein Anspruch auf Lohnfortzahlung zu.

I. Bei der Veranstaltung handelte es sich nicht um Arbeitnehmerweiterbildung im Sinne des § 7 AWbG.

Nach dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitnehmerweiterbildung das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt in anerkannten Bildungsveranstal-



tungen (§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3 AWbG). Das Seminar war keine anerkannte Bildungsveranstaltung.

Bildungsveranstaltungen gelten als anerkannt, wenn sie - von weiteren Voraussetzungen abgesehen - von Volkshochschulen, von anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft oder von anderen Einrichtungen auf Antrag und nach Genehmigung durch den zuständigen Minister durchgeführt werden (§ 9 Satz 1 Buchst. a und d AWbG).

II. Das Seminar wurde von dem unstreitig als Einrichtung der Weiterbildung nicht anerkannten DGB-Kreis S durchgeführt. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, in der "Mitteilung für den Arbeitgeber" werde als durchführende Stelle der DGB-Kreis S angegeben. Gleiches gelte für die "Teilnahmebescheinigung". In dem Bildungsprogramm des Kreises S für 1985/1986 sei auf Seite 9 vermerkt, daß sich der DGB-Kreis S entschlossen habe, das in Rede stehende Seminar anzubieten. Auf Seite 14 werde darauf hingewiesen, daß die vom DGB-Kreis S angebotenen Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung beim DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen durchgeführt würden. Auf Seite 16 ff. seien die Seminare des DGB-Landesbezirks aufgelistet, die streitbefangene Bildungsveranstaltung werde dort allerdings nicht aufgeführt. In dem vom Kläger überreichten Themenplan der Veranstaltung sei der DGB-Kreis S als Veranstalter eingetragen. Als verantwortlicher Leiter habe der Gewerk-



schaftssekretär R H unterschrieben. Dieser erscheine in dem erwähnten Bildungsprogramm als Organisationssekretär des Kreises S .

2. Aufgrund dieser Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht angenommen, das Seminar sei vom DGB-Kreis S durchgeführt worden.

Dies hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand. Durchgeführt wird eine Veranstaltung von dem, der sie "verwirklicht" oder "in die Tat umsetzt". Dies setzt voraus, daß der Durchführende bestimmenden Einfluß darauf hat, ob die Veranstaltung stattfindet, wie sie inhaltlich gestaltet wird, wer unterrichtet und wer teilnimmt (vgl. Urteile des Senats vom 23. Februar 1989, BAGE 61, 162; 61, 168 und 61, 176 = AP Nr. 1, 2 und 3 zu § 9 Bildungsurlaubsgesetz NRW). Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den von ihm gewürdigten Urkunden entnommen, daß der DGB-Kreis S als die Einrichtung anzusehen ist, die das Seminar durchgeführt hat, und nicht die Abteilung Bildung des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen, die bis zum 31. Dezember 1985 bestand und eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung war (vgl. BAGE 61, 162 und 61, 176 = AP, aaO). Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß eine Veranstaltung von einer anerkannten Einrichtung auch unter Mitarbeit einer nicht anerkannten Einrichtung durchgeführt werden kann. Ob in diesem Fall die anerkannte Einrichtung als durchführende Einrichtung anzusehen ist, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen (vgl. BAGE 61, 162 und 61, 168 = AP, aaO). Der Kläger hat jedoch keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß nicht der DGB-Kreis S , sondern die Abtei-



lung Bildung des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen den bestimmenden Einfluß darauf besaß, ob die Veranstaltung stattfand, wie sie inhaltlich gestaltet wurde, wer unterrichtete und wer teilnahm.

3. Zu Unrecht rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe § 286 ZPO verletzt, indem es den Vortrag und die Beweisanträge auf Seiten 2 bis 4 der Berufungsbegründungsschrift vom 14. August 1986 nicht beachtet habe.

Was der Kläger dort vorgetragen hat, ist unsubstantiiert, so daß für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß bestand, den Beweisanträgen stattzugeben. Der Kläger hat behauptet, die Einladung zu dem Seminar sei im Auftrag des DGB-Landesbezirks, Abteilung Bildung, unterzeichnet worden. Geht man davon aus, daß der Kläger damit nicht nur die Einladung meint, die dem Gericht nicht vorliegt, sondern auch die Mitteilung für den Arbeitgeber und die Teilnahmebescheinigung, die sich bei den Akten befinden und deren Inhalt das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, so ergibt sich daraus nicht, daß der Gewerkschaftssekretär H im Auftrag der Abteilung Bildung unterzeichnet hat. Seine Unterschrift befindet sich auf der Teilnahmebescheinigung unter und auf der Mitteilung für den Arbeitgeber neben dem Stempel des DGB-Kreises S, was bei äußerlicher Betrachtung nur den Schluß zuläßt, daß die Unterschrift in dessen Auftrag geleistet wurde. Die weiteren Ausführungen des Klägers an dieser Stelle der Berufungsbegründungsschrift sind Wertungen, jedoch keine Tatsachenbehauptungen. Die Hinweise, daß die pädagogischen Mitarbeiter der Fachaufsicht des DGB-Landesbezirks, Abteilung Bildung, unterliegen, an



regelmäßigen Dienstbesprechungen teilnehmen, grundsätzlich präsenzpflichtig sind, und daß die Seminare nur in enger organisatorischer, finanzieller und inhaltlicher Absprache mit der Abteilung Bildung des DGB-Landesbezirks realisiert werden können, geben keinen Aufschluß darüber, daß die Abteilung Bildung tatsächlich den bestimmenden Einfluß darauf ausübte, daß die Veranstaltung stattfand, wie sie inhaltlich gestaltet wurde, wer unterrichtete und wer teilnahm. Der Kläger hätte die Art und Weise, in der die Abteilung Bildung das organisatorische Handeln des DGB-Kreises S beeinflusste, im einzelnen schildern und Tatsachen vortragen müssen, aus denen sich ergab, daß die Abteilung Bildung das Seminar im oben dargelegten Sinne durchgeführt und der DGB-Kreis S sich nur auf Hilfstätigkeiten beschränkt hat. Der Kläger verkennt, daß er darlegen und beweisen muß, daß das Seminar von einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung durchgeführt wurde (vgl. Urteil des Senats vom 16. August 1990 - 8 AZR 220/88 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

4. Zu Unrecht meint der Kläger, aus der Satzung der Abteilung Bildung des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen könne hergeleitet werden, daß die Bildungsveranstaltungen der DGB-Kreise als von der Abteilung Bildung durchgeführt anzusehen waren. Der Senat hat dies im Urteil vom 23. Februar 1989 mit ausführlicher Begründung abgelehnt, auf die verwiesen wird (vgl. BAGE 61, 176, 180 = AP, aaO, zu I 1 b aa der Gründe). Der Kläger hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die zur Änderung dieser Rechtsprechung veranlassen könnten.



III. Das Seminar ist auch nicht deshalb als anerkannte Bildungsveranstaltung anzusehen, weil es nach § 9 Satz 1 Buchst. d AWbG durch den zuständigen Minister genehmigt worden war. Eine solche Genehmigung lag unstreitig nicht vor.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Pühler

Hennecke

